



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesrat
Der Präsident

Sehr geehrter Herr Präsident!

Wien, 10. Mai 2010
GZ. 27000.0040/16-L2.1/2010

Der EU-Ausschuss hat in seiner Sitzung am 4. Mai 2010 im Zuge der Beratungen über die EU-Vorlagen

KOM (10)104 endg./2

Vorschlag für einen Beschluss des Rates Nr. .../2010/EU über die Ermächtigung zu einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts
(28759/EU XXIV.GP)

und

KOM (10)105 endg./2

Vorschlag für eine Verordnung (EU) des Rates zur Begründung einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts
(28760/EU XXIV.GP)

die folgende Ausschussfeststellung beschlossen:

„Ausschussfeststellung

**betreffend KOM (10)104 endg./2 Vorschlag für einen Beschluss des Rates Nr. .../2010/EU über die Ermächtigung zu einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts
(28759/EU XXIV.GP)**

und

**KOM (10)105 endg./2 Vorschlag für eine Verordnung (EU) des Rates zur Begründung einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts
(28760/EU XXIV.GP) (Stellungnahmefrist 21.6.2010)**

Stellungnahme an die Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Europäischen Kommission

Der EU-Ausschuss des Bundesrates hat das Vorhaben betreffend

KOM(2010) 104 endg./2 und KOM (2010) 105 endg./2 (28760/EU XXIV.GP und 28759/EU XXIV.GP)

am 4. Mai 2010 in öffentlicher Sitzung beraten und kommt zu folgendem Ergebnis:

A. Stellungnahme

Der vorliegende Verordnungsvorschlag ist mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar. In Hinblick auf das Verhältnismäßigkeitsprinzip wird jedoch eine neuerliche Überprüfung angeregt.

B. Begründung

1. Mit den vorliegenden Vorschlägen kommt die Europäische Kommission dem Ansinnen von zehn Mitgliedsstaaten – darunter auch Österreich - nach, zwischen diesen Staaten eine verstärkte Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts zu begründen.
2. Der Verordnungsvorschlag selbst orientiert sich weitgehend am letzten Entwurf der damaligen Präsidentschaft zur schlussendlich gescheiterten Rom III – Verordnung. Er enthält Bestimmungen zu dem auf die Ehescheidung und die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts. Demnach soll primär das Recht des Staates des (letzten) gemeinsamen Aufenthalts der Ehegatten maßgeblich sein. Die Gatten können aber auch eine Rechtswahl treffen. Diese Wahl ist aber beschränkt. Sie können nur ein Recht wählen, zu dem sie einen engen Bezug haben.
3. Der Verordnungsvorschlag ist aus Sicht des EU-Ausschusses des Bundesrates grundsätzlich zu begrüßen, da er zum Ziel hat, größere Berechenbarkeit herzustellen und den „Wettlauf zu den Gerichten“ zu verhindern.
4. Da die Verordnung Aspekte des internationalen Scheidungsrechts betrifft und sich in diesem Bereich Probleme ergeben, wäre eine Regelung auf nationaler Ebene nicht ausreichend, um diesen Problemen zu begegnen.
5. Durch den Erlass einer Verordnung hat die Europäische Union außerdem die Möglichkeit, eine einheitliche Regelung in den beteiligten Mitgliedsstaaten herbeizuführen, was ohne deren Mitwirkung nicht in diesem Ausmaß möglich wäre.

6. Ein Tätigwerden der Union erfüllt somit die beiden im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips zu prüfenden Kriterien.
7. Auf Grund der unmittelbaren Wirkung von Verordnungen verdrängt der vorliegende Vorschlag jedoch nach seinem Inkrafttreten in seinem Anwendungsbereich zur Gänze das nationale Recht.
8. Alle Ehescheidungen oder Trennungen ohne Auflösung des Ehebandes mit internationalen Merkmalen fallen in den Anwendungsbereich der Verordnung. Somit auch jene, bei denen ein Bezug zu einem Recht eines Nicht-EU-Mitgliedsstaates besteht.
9. Ausnahmen von der Anwendung der Bestimmungen der Verordnung sind nur in genau definierten Fällen möglich. In diesen Fällen handelt es sich insbesondere um so genannte ordre public Vorbehalte. Darunter sind Regelungen eines Drittstaats zu verstehen, die den fundamentalen Prinzipien unserer Rechtsordnung widersprechen.
10. Der Zusammenhang zwischen diesen diversen Ausnahmebestimmungen (Art 3 Abs.1 sowie Art 5 und Art 7) bedarf noch einer genaueren Prüfung und Erläuterung, da die genaue Bedeutung und Abgrenzung dieser Regelungen nicht klar erscheinen. Dies ist insbesondere auch dadurch begründet, dass eine einheitliche Definition des gewöhnlichen Aufenthalts in der Verordnung fehlt.
11. Es sollte insbesondere in Hinblick auf die Anwendbarkeit des Rechts von Nicht-EU-Mitgliedsstaaten geprüft werden, ob die ordre public Klausel des Art 7 ausreichend ist, um die Anwendung eines Rechts zu verhindern, das mit den Grundwertungen des Rechts des zuständigen Gerichts unvereinbar ist."

Mit freundlichen Grüßen



(Peter Mitterer)

An den
Präsidenten des Europäischen Parlaments
Herrn Jerzy BUZEK

Rue Wiertz / BP 1047
B-1047 Brüssel
BELGIEN